



An die Vorsitzende
des Liegenschaftsausschusses
Frau Ira Sommer

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Köln**

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

fon 0221. 221 259 50

fax 0221. 221 246 57

mail fraktion@koelnsdpd.de

web www.koelnsdpd.de

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 16.08.2022

AN/1395/2022

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

| Gremium | Datum der Sitzung |
|------------------------|--------------------------|
| Liegenschaftsausschuss | 22.08.2022 |

Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Sommer,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zum 01.06.2022 ist das neue Nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13.04.2022, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 06.05.2022, in Kraft getreten. Gemäß § 31 DSchG NRW steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Neben den in der Denkmalliste der Stadt Köln erfassten Baudenkmalern betrifft es eine große Zahl von Bodendenkmälern. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll.

Der Rat der Stadt Köln hat befristet bis zum 31.12.2022 auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichtet, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, Handlungsoptionen zu prüfen und dem Rat einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur künftigen Ausübung des Vorkaufsrechtes zu unterbreiten.

Da es sich bei der übergeordneten Thematik der Vorkaufsrechte um einen wesentlichen Aspekt kommunaler Grund- und Bodenpolitik handelt, ist die fragestellende Fraktion daran interessiert, nicht erst den finalen Verwaltungsvorschlag zu erfahren, sondern frühzeitig bei der künftigen Ausgestaltung einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Überlegungen hat die Verwaltung bisher zu künftigen Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 31 DSchG NRW?

2. Hält die Verwaltung eine standardmäßige Unterscheidung und damit grundsätzliche Andersbehandlung von Baudenkmalern und Bodendenkmalern für sinnvoll und umsetzbar?
3. Sind die technischen Voraussetzungen gegeben, eine entsprechende Prüfung zur Ausübung Vorkaufsrechtes (teil-)automatisiert im Rahmen existierender IT-Lösungen abzuwickeln und plant die Verwaltung?
4. Wie werden die Ratsgremien in dieser für die Liegenschaftspolitik nicht ganz unwichtigen Frage im weiteren Verlauf eingebunden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mike Homann
SPD-Fraktionsgeschäftsführer